

# BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.10/057/2014

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Referent für Interne Dienste und Schulen Frank Klingenberg	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in: Marion Dörschner
-------------------------------------

## **Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter**

Anlagen:

Zusammenstellung Vorschläge Fraktionen

Zusammenstellung Bewerbungen nach Veröffentlichung im Amtsblatt

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	16.12.2014	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	19.12.2014	öffentlich	Beschluss

## **Beschlussvorschlag:**

Der Aufnahme der von den Fraktionen genannten Personen in die Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		
Haushaltsmittel vorhanden?		
Folgekosten?		

## **I. Zusammenfassung**

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter aufzustellen. In die Vorschlagsliste der Stadt Schwabach können nach Mitteilung des Verwaltungsgerichtes Ansbach vier Personen aufgenommen werden.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste für das Verwaltungsgericht bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates (27 Mitglieder).

Die Wahl selbst erfolgt durch einen Ausschuss beim Verwaltungsgericht Ansbach

## **II. 1. Persönliche Voraussetzungen und Ausschlussgründe:**

### Persönliche Voraussetzungen

Die vorzuschlagenden Personen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Deutsche i.S. des Art. 116 Grundgesetz sein
- das 25. Lebensjahr vollendet und
- den Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks (Regierungsbezirk Mittelfranken) haben.

### Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

1. Personen die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind.
2. Personen gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen. (§ 21 Abs. 1 VwGO)

Personen die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden (§ 21 Abs. 2 VwGO)

### Zu ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern können gem. § 22 VwGO nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter
- berufsmäßige Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
- Rechtsanwälte, Notare sowie Personen die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen

## **2. Aufstellung der Vorschlagsliste**

Nach einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach sowie auf der städt. Internetseite sind Bewerbungen eingegangen.

Die Stadtratsfraktionen haben die Bewerberliste mit eigenen Vorschlägen ergänzt und hieraus eine Vorschlagsliste erarbeitet, die zur Abstimmung gestellt wird.